Amtliche Bekanntmachungen



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2021 26. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Februar 2021

Seite 66

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Februar 2021

Seite 108

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBI, S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- 4 Lehrformen
- 888 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung § 11

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang ermöglicht eine konsekutive Fortsetzung des Bachelorstudienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (PRF) und bietet auch Absolventen von ähnlich profilierten sportwissenschaftlichen Studiengängen anderer Standorte eine attraktive Möglichkeit der konsekutiven Weiterqualifikation an der Technischen Universität Chemnitz. Im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudienganges sollen die in dem grundständigen Bachelorstudiengang erarbeiteten wissenschaftlichen Konzepte und Methoden der Sport- und Trainingstherapie und Gesundheitsförderung vertieft sowie spezifisches Fachwissen und berufsfeldbezogene Kompetenzen in relevanten sport- und bewegungswissenschaftlichen Wissensgebieten erworben werden. Dabei umfasst das Curriculum Lehrveranstaltungen und Inhalte aus unterschiedlichen Fachgebieten und Teildisziplinen der Sport- und Bewegungswissenschaft, die mit Blick auf gesundheitsbezogene Sport- und Bewegungsaktivitäten integrativ verknüpft werden sollen. Hierbei werden die im Berufsfeld des Präventionssports sowie der Sport- und Trainingstherapie erforderlichen sport- und bewegungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Methoden so vermittelt, dass die Studenten zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und ihr Wissen zielgerichtet einsetzen sowie selbständig und kreativ Aufgabenstellungen lösen können.

-

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: ∑ 55 LP

BM1: Forschungsmethodik, 13 LP (Pflichtmodul)

BM2: Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung, 6 LP (Pflichtmodul)

BM3: Biomechanische Ergonomie, 6 LP (Pflichtmodul)

BM4: Mess- und Testverfahren in den Bewegungswissenschaften, 6 LP (Pflichtmodul)

BM5: Trainingswissenschaft und Diagnostik, 5 LP (Pflichtmodul)

BM6: Motorik – Entwicklung, Kontrolle, Lernen, 6 LP (Pflichtmodul)

BM7: Körperliche Aktivität und Gesundheit, 4 LP (Pflichtmodul)

BM8: Gesundheits- und Qualitätsmanagement, 9 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule: ∑ 38 LP

Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte auszuwählen.

Je nach Studienschwerpunkt A "Sport- und Trainingstherapie" oder B "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung" sind folgende Module zu absolvieren:

2.1 Schwerpunkt A: "Sport- und Trainingstherapie"

A1: Medizinische Trainingstherapie, 6 LP (Pflichtmodul)

A2: Klinisches Praktikum, 5 LP (Pflichtmodul)

A3: Sporttherapie bei neurologischen Erkrankungen, 4 LP (Pflichtmodul)

A4: Sportmedizinisches Projekt, 12 LP (Pflichtmodul)

A5: Bewegungswissenschaft A, 6 LP (Pflichtmodul)

Aus den Modulen A6.1, A6.2 und A6.3 ist ein Modul auszuwählen:

A6.1: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

A6.2: Grundlagen der Psychophysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

A6.3: Aufmerksamkeit und Augenbewegungen, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

- 2.2 Schwerpunkt B: "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung"
- B1: Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements, 9 LP (Pflichtmodul)

B2: Praktikum, 5 LP (Pflichtmodul)

B3: Bewegungswissenschaft B. 6 LP (Pflichtmodul)

B4: Sozialwissenschaftliches Projekt, 12 LP (Pflichtmodul)

B5: Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung, 6 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

MMA3.1: Master-Arbeit, 27 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Im Rahmen des Basismoduls BM1 werden weiterführende Kenntnisse hinsichtlich des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Weiterhin werden aus unterschiedlichen Fachgebieten und Disziplinen der Sport- und Bewegungswissenschaft die für die Sport- und Trainingstherapie sowie Gesundheitsförderung relevanten pädagogischen und psychologischen Aspekte, biomechanisches, bewegungswissenschaftliches und trainingswissenschaftliches Wissen vertieft (Basismodule BM2 bis BM7). Ebenso erfolgt eine Erweiterung der Kenntnisse im Gesundheits- und Qualitätsmanagement (Basismodul BM8).

Der zu wählende Studienschwerpunkt (siehe 2.1 und 2.2) erlaubt eine Profilierung des Studienganges in den Bereichen "Sport- und Trainingstherapie" oder "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung".

Im Studienschwerpunkt A "Sport- und Trainingstherapie" erfolgt auf Basis der medizinischen Kenntnisse eine trainingsbezogene Anwendung an klinischen Fallbeispielen sowie eine durch das klinische Praktikum

erweiterte Handlungskompetenz (Module A1-A3). Im zu absolvierenden sportmedizinischen Projekt werden bewegungs- und trainingswissenschaftliche sowie therapiebezogene Fragestellungen erarbeitet und gelernte wissenschaftliche Methoden gefestigt (Modul A4). Im Modul Bewegungswissenschaft A werden biomechanische Kenntnisse vertieft und analytische Fähigkeiten zum Erkennen von Gangpathologien geschärft (Modul A5). Den Studenten stehen Wahlpflichtmodule zur Verfügung, die Studienrichtung entweder in soziologischer oder aber psychologisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu erweitern (Module A6).

Im Studienschwerpunkt B "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung" erfolgt eine Vertiefung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und im Praktikum eine supervidierte Anwendung (Module B1 und B2). Im Modul Bewegungswissenschaft B werden biomechanische Kenntnisse vertieft und Möglichkeiten aufgezeigt die Leistungsfähigkeit des Körpers mittels physikalischer Größen zu beschreiben und biomechanische Verfahren zielgerichtet einzusetzen (Modul B3). lm absolvierenden zu sozialwissenschaftlichen Projekt werden sport- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen erarbeitet und gelernte wissenschaftliche Methoden gefestigt (Modul B4). Die Auseinandersetzung mit ökonomischen Fragen des Gesundheits- und Fitnesssports und zukünftiger Innovationen und Trends erfolgt im Modul Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung (Modul B5).

Die einzelnen Basis- und Schwerpunktmodule umfassen überwiegend forschungsbasierte Inhalte. Allerdings werden die Studenten in den Lehrveranstaltungen sowohl für wissenschaftliche als auch außerwissenschaftliche Berufsfelder vorbereitet. Der Studiengang schließt mit dem Modul Master-Arbeit ab. Alle Module sind inhaltlich so aufgebaut, dass den Studenten der Erwerb berufsbezogener Zusatzqualifikationen und Lizenzen ermöglicht werden kann.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2021/2022 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Präventions- und Rehabilitationssport vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Präventions- und Rehabilitationssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2017, S. 1064) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human-Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Februar 2021.

Chemnitz, den 25. Februar 2021

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand
					Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
BM1: Forschungsmethodik	Forschungsmethodik I (V2/Ü2)	Forschungsmethodik II (V2)			390 AS/ 13 LP
	180 AS 4 LVS ASL: Übungsaufgaben Dicklaueur	Computergestützte Daten- analyse (Ü2)			
		210 AS 4 LVS			
		ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur			
BM2: Pädagogische und psychologi- sche Aspekte der Gesund- heitsförderung	Pädagogische und psychologi- sche Aspekte der Gesundheits- förderung (V2)	Interventionen in Prävention und Rehabilitation (Interven- tion Mapping) (Ü2)			180 AS/ 6 LP
	60 AS 2 LVS	120 AS 2 LVS PL: Projektarbeit			
BM3: Biomechanische Ergonomie	Biomechanische Ergonomie (V2/Ü2)				180 AS/ 6 LP
	180 AS 4 LVS PL: mündliche Prüfung				
BM4: Mess- und Testverfahren in den Bewegungswissenschaf- ten	Messverfahren in der Biomecha- nik und Motorik (V2/Ü2)				180 AS/ 6 LP
	180 AS 4 LVS PL: Klausur				

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte
BM5: Trainingswissenschaft und Di-		Trainingswissenschaft (V2/Ü1)			150 AS/ 5 LP
		Sportmedizinische Leis- tungsdiagnostik (Ü1)			
		150 AS 4 LVS 2 ASL: Präsentation, Übungs- aufgaben PL: Klausur			
BM6: Motorik - Entwicklung, Kon- trolle, Lernen		Motorik - Entwicklung, Kon- trolle, Lernen (V2/S2)			180 AS/ 6 LP
		180 AS 4 LVS ASL: Übungsaufgaben			
BM7: Körperliche Aktivität und Ge- sundheit			Körperliche Aktivität und Gesundheit (V2/Ü1)		120 AS/ 4 LP
			120 AS 3 LVS PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur		
BM8: Gesundheits- und Qualitäts- management	Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (V2)	Grundlagen des Qualitätsma- nagements (V2/Ü1)			270 AS/ 9 LP
	120 AS 2 LVS PL: Klausur	150 AS 3 LVS ASL: Präsentation			
2. Schwerpunktmodule: Es ist einer der beiden nachfolg Je nach Studienschwerpunkt A	 Schwerpunktmodule: Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte auszuwählen. Je nach Studienschwerpunkt A "Sport- und Trainingstherapie" oder B "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung" sind folgende Module zu absolvieren: 	uwählen. er B "Gesundheitsmanagement	und Gesundheitsförderu	ng" sind folgende Module	zu absolvieren:

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
2.1 Studienschwerpunkt A: "Sport und Trainingstherapie"	ort und Trainingstherapie"				
A1: Medizinische Trainingsthera- pie		Grundlagen der Medizini- schen Trainingstherapie (V2) 30 AS 2 LVS	Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen I (Ü1) Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen II (Ü2) 150 AS 3 LVS ASL: 2 Übungsaufgaben		180 AS/ 6 LP
A2: Klinisches Praktikum		Klinisches Praktikum (P:4 Wochen) 150 AS PL: Praktikumsbericht			150 AS/ 5 LP
A3: Sporttherapie bei neurologi- schen Erkrankungen	Medizinische Grundlagen neuro- logischer Erkrankungen (V2) 60 AS 2 LVS PL: Klausur	Sport- und Trainingstherapie bei neurologischen Erkran- kungen (Ü1) 60 AS 1 LVS PVL: Hospitationen sowie Präsentation PL: Klausur			120 AS/ 4 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
A4: Sportmedizinisches Projekt			Projekt (PR4)		360 AS/ 12 LP
			360 AS 4 LVS PL: Projektbericht		
A5: Bewegungswissenschaft A			Biomechanik und Sensorik (V2)		180 AS/ 6 LP
			Klinische Gangana- lyse (Ü2)		
			180 AS 4 LVS		
			ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur		
Aus den Modulen A6.1, A6.2 und	Aus den Modulen A6.1, A6.2 und A6.3 ist ein Modul auszuwählen:				
A6.1: Einführung in die Gesundheits- berichterstattung	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (V2)				150 AS/ 5 LP
	150 AS 2 LVS PL: Klausur				
A6.2: Grundlagen der Psychophysik		Methoden der Psychophysik (V2)			150 AS/ 5 LP
		Psychophysische Datenge- winnung und -auswertung (Ü2)			
		150 AS 4 LVS PL: Klausur			

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
A6.3: Aufmerksamkeit und Augen- bewegungen	Aufmerksamkeit und Augenbe- wegungen (V2)				150 AS/ 5 LP
	Analyse von Augenbewegungs- daten (Ü2)				
	150 AS 4 LVS PL: mündliche Prüfung				
2.2 Studienschwerpunkt B: "Ge	2.2 Studienschwerpunkt B: "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung"	lheitsförderung"			
B1: Vertiefende Aspekte des Ge- sundheitsmanagements	Existenzgründung im Gesund- heitssektor (Ü2)	Betriebliches Gesundheits- management (V2/Ü2)			270 AS/ 9 LP
	120 AS 2 LVS PL: Projektarbeit	150 AS 4 LVS PL: Klausur			
B2: Praktikum			Praktikum (P:4 Wochen)		150 AS/ 5 LP
			150 AS PL: Praktikumsbericht		
B3: Bewegungswissenschaft B			Biomechanik und Sensorik (V2)		180 AS/ 6 LP
			Biomechanische Leis- tungsdiagnostik (Ü2)		
			180 AS 4 LVS		
			ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur		

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand
					Leistungspunkte Gesamt
B4: Sozialwissenschaftliches Pro-			Projekt (PR4)		360 AS/ 12 LP
Jekr			360 AS 4 LVS		
			PL: schriftliche wis- senschaftliche Ausar- beitung		
B5: Sozialwissenschaftliche Per- snektiven von Snort Rewe-			Sozioökonomische Aspekte des Gesund- heits- und Fitness-	Innovationen im Gesund- heits- und Fitnesssport (V1)	180 AS/ 6 LP
gung und Gesundheitsförde- rung			sports (S1)	Trends im Gesundheits-	
			60 AS	und Fitnesssport (S1)	
			2	120 AS 2 LVS PL: Proiektarbeit	
3. Modul Master-Arbeit:					
MMA3.1: Master-Arbeit				Forschungskolloquium (K1)	810 AS/ 27 LP
				810 AS 1 LVS 2 PL: Präsentation, Mas- terarheit	
Gesamt LVS	A 20 (bei Auswahl von A6.1)	A 20 (bei Auswahl von A6.1)	A 14 (bei Auswahl von		55 LVS (bei Auswahl von
	B18	B 21	A0.1) B 12	В3	54 LVS
Gesamt AS	A 930 (bei Auswahl von A6.1)	A 1050 (bei Auswahl von	A 810 (bei Auswahl	A 810	A 3600 AS / 120 LP (bei
	B 840	Ab. I) B 960	von Ab. I.) B 870	B 930	Auswani von A6.1) B 3600 AS / 120 LP

Prüfungsleistung
Prüfungsvorleistung
Anrechenbare Studienleistung
Lehrveranstaltungsstunden
Arbeitsstunden
Leistungspunkte
Vorlesung
Seminar
Übung
Tutorium
Praktikum

Nr. 6/2021

Modulnummer	BM1
Modulname	Forschungsmethodik
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul soll auf theoretische und praktische Weise die Fähigkeit des empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens schärfen. Dazu erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit allgemeinen und fachspezifischen wissenschaftstheoretischen Konzepten. Darüber hinaus werden Forschungsmethoden, Studiendesigns sowie Datenanalyseverfahren für empirische Forschungsszenarien mit bewegungswissenschaftlicher Ausrichtung erarbeitet. In den Übungsveranstaltungen werden Grundzüge des Programmierens sowie die Umsetzung statistischer Datenanalysemethoden in der Bewegungswissenschaft vermittelt. Die Vorlesung Forschungsmethodik II und Übung Computergestützte Datenanalyse bauen dabei konsekutiv auf der Vorlesung und Übung Forschungsmethodik I auf. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen vertieftes theoretisches Wissen zu empirischen Forschungs- und Datenanalysemethoden sowie Anwendungsfertigkeiten für deren praktische Umsetzung in dafür geeigneten Softwarepaketen. Sie sind in der Lage, computergestützte Datenanalysen in eigenen Forschungsarbeiten einzusetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Forschungsmethodik I (2 LVS) Ü: Forschungsmethodik I (2 LVS) V: Forschungsmethodik II (2 LVS) Ü: Computergestützte Datenanalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und Statistik des Bachelorstudienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder vergleichbare Vorkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik I (Prüfungsnummer: 83701) Anrechenbare Studienleistung: 4 Übungsaufgaben zur Übung Forschungsmethodik I (Gesamtbearbeitungszeit: 1 Woche) (Prüfungsnummer: 83704) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. 60-minütige Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik II (Prüfungsnummer: 83702) Anrechenbare Studienleistung: 4 Übungsaufgaben zur Übung Computergestützte Datenanalyse (Gesamtbearbeitungszeit: 1 Woche) (Prüfungsnummer: 83705) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

	mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben zur Übung Forschungsmethodik I, Gewichtung 1 (2 LP) Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben zur Übung Computergestützte Datenanalyse, Gewichtung 1 (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	BM2
Modulname	Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul behandelt die pädagogische und psychologische Forschung zur Bedeutung des Aktivitätsverhaltens in Prävention, Rehabilitation und Public Health. Es werden theoretische Konzepte (Sozialkognitive Theorie, HAPA-Modell) und Ansätze der Gesundheitspädagogik und -psychologie vertiefend in Bezug auf die Gesundheitsförderung behandelt. Grundlagen, Konzepte und Methoden (z.B. zur Steigerung der Selbstwirksamkeit, Handlungsplanung) zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Gesundheitsverhalten im Rahmen von Gesundheitsförderung werden thematisiert und in Bezug auf spezielle Zielgruppen und Settings (z.B. Kindergarten, Schule, Rehabilitation und ältere Menschen) angewendet. Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studenten vertiefte Fachkenntnisse zu verschiedenen Gesundheitsverhaltensmodellen und deren Anwendung für spezielle Zielgruppen sowie zu verschiedenen Determinanten der Verhaltensänderung. Sie kennen und verstehen zudem die Bedeutung von E-Health und M-Health in der Gesundheitsförderung. Die Studenten sind in der Lage für verschiedene Settings und Zielgruppen eine Interventionsplanung vorzunehmen und können Gesundheitsförderprogramme im Sinne der Methodenkompetenz theoriegeleitet und evidenzbasiert konzipieren, durchführen, evaluieren und reflektieren. Sie recherchieren und rezipieren selbstständig und zielgerichtet relevante Fachliteratur. Arbeitsergebnisse verschriftlichen und präsentieren Sie auf wissenschaftlichem Niveau. Die Studenten sind weiterhin in der Lage, diese Tätigkeiten in Kooperation und gemeinsamer Kommunikation (Sozialkompetenz) durchzuführen. Sie können in Kleingruppen Arbeitsprozesse abstimmen und strukturieren, ihren eigenen Standpunkt argumentativ vertreten und die Sichtweisen anderer kritisch reflektieren und berücksichtigen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung (2 LVS) Ü: Interventionen in Prävention und Rehabilitation (Intervention Mapping) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Erlerntes Wissen zu Grundlagen der Sportpsychologie (BM4: Grundlagen der Sportpsychologie und BM7: Geistes- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (hier: Vorlesung und Übung: "Individuelle Aspekte des Sporttreibens") im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport) Folgende Literatur wird als Begleitung des Moduls empfohlen: Bartholomew Eldredge, L. K., Markham, C. M., Ruiter, R. A. C., Fernandez, M. E., Kok, G., & Parcel, G. S. (2016). Planning Health Promotion Programs: An Intervention Mapping Approach: Wiley.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird im Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation eingesetzt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Projektarbeit: in Kleingruppen (3 Studenten) schriftliche Ausarbeitung eines theoriegeleiteten sowie evidenzbasierten Interventionsprogrammes zur Förderung des Gesundheitsverhaltens innerhalb eines bestimmten Settings unter Verwendung des Intervention Mapping Ansatzes (Umfang: pro Student 6-8 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) und anschließende 20-minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion in der Übung (Prüfungsnummer: I_M_PF_0006)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulären Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	BM3
Modulname	Biomechanische Ergonomie
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden Sinn und Nutzen biomechanischer Methoden im Kontext der Arbeitsplatzgestaltung - insbesondere bei körperlichen Tätigkeiten - thematisiert. Zunächst erfolgt eine theoretische Fundierung biomechanischergonomischer Praktiken zur Gestaltung und Bewertung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsumgebungen. Dabei üblicherweise eingesetzte Methoden und Modelle - insbesondere auch ausgewählte Fälle digitaler Menschmodelle - werden vorgestellt und kritisch reflektiert. Neben der theoretischen Fundierung werden ausgewählte Anwendungsfälle aus der Praxis detaillierter beleuchtet. Darauf aufbauend werden Konsequenzen für die ergonomisch sinnvolle Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -umgebungen abgeleitet. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse über das Zusammenspiel biomechanischer und gesundheitlicher Aspekte am Arbeitsplatz und die anwendungsspezifischen Möglichkeiten und Grenzen biomechanischer Messsysteme. Sie können biomechanisch-ergonomische Messdaten im Arbeitsumfeld einordnen und interpretieren sowie biomechanische Methoden und den Einsatz digitaler (Mensch-)Modelle vor dem Hintergrund konkreter Anwendungsfälle kritisch reflektieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Biomechanische Ergonomie (2 LVS) • Ü: Biomechanische Ergonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 20-minütige mündliche Prüfung zu Vorlesung und Übung Biomechanische Ergonomie (Prüfungsnummer: 83714)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nr. 6/2021

Modulnummer	BM4
Modulname	Mess- und Testverfahren in den Bewegungswissenschaften
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden vertiefte Kenntnisse zu den bereits erworbenen Grundlagen der Anwendung bewegungs- und neurowissenschaftlicher Messund Testverfahren vermittelt. Die Vorlesung beinhaltet dabei die theoretischen Grundlagen der anwendungsorientierten Mess- und Testverfahren, Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes sowie Auswertung und Interpretation geeigneter Parameter. In der Übung werden diese Inhalte bei der Bearbeitung praktischer aktueller bewegungs- und neurowissenschaftlicher Fragestellungen vertieft.
	Qualifikationsziele: Die Studenten erlangen komplexe Kenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen gängiger bewegungs- und neurowissenschaftlicher Mess- und Testverfahren. Forschungsprobleme werden selbstständig identifiziert und anhand ausgewählter Mess- und Testverfahren analysiert. Die Studenten werden damit befähigt, für spezielle Fragestellungen relevante Mess- und Testverfahren auszuwählen, erhobene Parameter zu interpretieren und Erkenntnisse aus bewegungs- und neurowissenschaftlicher Sicht zu diskutieren und kritisch zu bewerten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Messverfahren in der Biomechanik und Motorik (2 LVS) • Ü: Messverfahren in der Biomechanik und Motorik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Science.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Messverfahren in der Biomechanik und Motorik (Prüfungsnummer: 83313)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nr. 6/2021

Modulnummer	BM5
Modulname	Trainingswissenschaft und Diagnostik
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu spezifischen Themen der Trainingswissenschaft und verschiedenen Verfahren und Methoden der körperlichen Leistungsdiagnostik. Es werden die Wirkung von körperlichem Training auf den Organismus/Organsysteme und deren Bedeutung für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit besprochen. Weiterhin werden Trainingstrends und deren physiologische Effekte thematisiert und kritisch reflektiert. Tests zur Diagnostik der körperlichen Leistungsfähigkeit werden theoretisch besprochen und praktisch durchgeführt sowie Möglichkeiten der Analyse und Interpretation aufgezeigt. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse über die Methodik, Auswertung und Interpretation der körperlichen Leistungsdiagnostik. Die Studenten sind in der Lage, für die jeweilige Zielstellung wirksame Trainings- und Bewegungskonzepte inhaltlich zu gestalten und die Effektivität von Trainingsmethoden und Trainingsmitteln zu beurteilen. Sie sind in der Lage, die Trainings- und Bewegungskonzepte an die spezifischen Anforderungen der Zielgruppen zu adaptieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Trainingswissenschaft (2 LVS) Ü: Trainingswissenschaft (1 LVS) Ü: Sportmedizinische Leistungsdiagnostik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Trainingswissenschaft (Prüfungsnummer: 83504) Anrechenbare Studienleistung: 30-minütige Präsentation in der Übung Trainingswissenschaft (Prüfungsnummer: 83512) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. Anrechenbare Studienleistung: 4 Übungsaufgaben in der Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik (Gesamtbearbeitungszeit: 2 Wochen) (Prüfungsnummer: 83513) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Trainingswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP) Anrechenbare Studienleistung: Präsentation in der Übung Trainingswissenschaft, Gewichtung 1 (1 LP) Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben in der Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik, Gewichtung 1 (1 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	BM6
Modulname	Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul soll vertiefendes Wissen in verschiedenen Teilbereichen der Motorikforschung vermitteln. Dazu gehören grundlegende theoretische und physiologische Ansätze der motorischen Entwicklung, der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens, des Techniktraining sowie das trainingsmethodische Vorgehen in spezifischen Zielgruppen.
	Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse zur motorischen Entwicklung, motorischer Kontrolle und der Bewegungssteuerung. Sie haben vertieftes Wissen über verschiedene motorische Lerntheorien sowie über Belastungen und Beanspruchungen auf das muskuloskelettale System verschiedener Altersgruppen und deren Einsatz in verschiedenen Settings.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen (2 LVS) S: Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 4 Übungsaufgaben zur Vorlesung und zum Seminar (Gesamtbearbeitungszeit: 15 Wochen) (Prüfungsnummer: 83314) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	BM7
Modulname	Körperliche Aktivität und Gesundheit
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet spezifische Themen zur gesundheitlichen Bedeutung körperlicher Aktivität. Es werden die Wirkung und Effektivität von körperlicher Aktivität und Bewegungsprogrammen auf den Organismus/Organsysteme bei Kindern, Erwachsenen und Senioren besprochen. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse über die Wirksamkeit von körperlicher Aktivität und spezifischen Bewegungskonzepten. Die Studenten sind in der Lage, diese inhaltlich zu gestalten und den spezifischen Anforderungen der Zielgruppen anzupassen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Körperliche Aktivität und Gesundheit (2 LVS) • Ü: Körperliche Aktivität und Gesundheit (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Public Health mit Schwerpunkt Prävention und Evaluation, Masterstudiengang Psychologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): 2 Übungsaufgaben in der Übung Körperliche Aktivität und Gesundheit (Gesamtbearbeitungszeit: 15 Wochen)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Körperliche Aktivität und Gesundheit (Prüfungsnummer: 83539)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	BM8
Modulname	Gesundheits- und Qualitätsmanagement
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet ökonomische und managementbezogene Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Qualität, und deren spezifische Anwendung in Gesundheitsorganisationen. Es werden wesentliche managementspezifische Facetten beleuchtet, um ein grundlegendes Verständnis über betriebliche Prozesse in Gesundheitsorganisationen zu entwickeln. Außerdem werden qualitätsbezogene Standards im Gesundheitssektor vermittelt und hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit reflektiert.
	Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen Wissen über die ökonomischen Besonderheiten von gesundheitsbezogenen Märkten, Gütern und deren Nachfrage. Die Studenten sind befähigt, durch ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, kompetent in Organisationen des Gesundheitssektors zu handeln.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (2 LVS) V: Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 LVS) Ü: Grundlagen des Qualitätsmanagements (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben (Prüfungsnummer: 83802) Anrechenbare Studienleistung: 20-minütige Präsentation in der Übung Grundlagen des Qualitätsmanagements (Prüfungsnummer: 83809) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Managements von Gesundheitsbetrieben, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Anrechenbare Studienleistung: Präsentation in der Übung Grundlagen des Qualitätsmanagements, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 270 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	A1
Modulname	Medizinische Trainingstherapie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul baut auf den Grundlagen der Anatomie und Physiologie sowie den medizinischen Grundlagen der Orthopädie, inneren Erkrankungen und der Neurologie auf. Es werden theoretisch und auch praktisch vertiefte Kenntnisse zu sport- und bewegungstherapeutischen gerätegestützten Maßnahmen bei internistischen, orthopädisch/traumatologischen wie auch neurologischen Krankheitsbildern erlangt. Darüber hinaus werden spezielle indikationsspezifische Testverfahren zur Beurteilung der Körperfunktion und -struktur für das klinische Handeln besprochen und erprobt. Qualifikationsziele: Die Studenten können eine indikationsspezifische individuelle Trainingsplanung und Trainingsdurchführung für Patienten mit orthopädisch/traumatologisch/rheumatologischen, internistischen und neurologischen Erkrankungen vornehmen. Sie beherrschen den sicheren und effektiven Einsatz von spezifischen Trainingsgeräten und –mitteln. Die Studenten sind in der Lage, klinische Testverfahren indikationsspezifisch einzusetzen, die Ergebnisse zu beurteilen und zur Trainingssteuerung zu nutzen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Grundlagen der Medizinischen Trainingstherapie (2 LVS) Ü: Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen I (1 LVS) Ü: Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 120-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: 83515) Anrechenbare Studienleistung: 2 Übungsaufgaben: Übungsaufgabe 1 (Gesamtbearbeitungszeit: 2 Wochen) zur Übung Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen I; Übungsaufgabe 2 (Gesamtbearbeitungszeit: 4 Wochen) zur Übung Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen II. (Prüfungsnummer: 83516)

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Klausur zu den Inhalten des Moduls, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben zur Übung Medizinische Trainingstherapie bei verschiedenen Indikationen I und II, Gewichtung 1 (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 6/2021

Modulnummer	A2
Modulname	Klinisches Praktikum
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Praktikum kann in stationären und ambulanten Rehabilitationskliniken/ Gesundheitszentren erfolgen. Die praktischen Tätigkeiten sollen in der medizinischen Trainingstherapie, Funktionsdiagnostik und bewegungstherapeutischer Gruppentherapie durchgeführt werden. Die Studenten führen unter Anleitung funktionelle und motorische Testverfahren an Patienten durch, bewerten die Testergebnisse und treffen gemeinsam mit ihrem Mentor der jeweiligen klinischen Einrichtung Überlegungen zur Konzeption des Therapieansatzes. Die Studenten erstellen Trainingspläne in der medizinischen Trainingstherapie und evaluieren individuelle Therapieverläufe. Es erfolgt eine aktive Mitarbeit in der Therapiesteuerung. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen praktische Erfahrungen im klinischen Arbeitsfeld der Sport- und Trainingstherapie. Sie können unter Anleitung funktionelle und motorische Testverfahren an Patienten durchführen, Testergebnisse bewerten und Therapieansätze konzipieren. Weiterhin sind die Studenten in der Lage Trainingspläne in der medizinischen Trainingstherapie zu erstellen und individuelle Therapieverläufe zu evaluieren.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum. • P: Klinisches Praktikum (4 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Praktikumsbericht (Umfang: 5-6 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: I_M_PF_0007)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Nr. 6/2021

Modulnummer	A3
Modulname	Sporttherapie bei neurologischen Erkrankungen
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu den medizinischen sowie sport- und bewegungstherapeutischen Grundlagen neurologischer Krankheitsbilder. Es werden die Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik und medizinische Therapie zu Krankheitsbildern wie Schlaganfall, Querschnittslähmung, Nervenläsionen, Muskelerkrankungen, Mb. Parkinson, Sehstörung und Demenz behandelt. Aufbauend werden sport- und bewegungstherapeutische Maßnahmen zur Behandlung neurologischer Erkrankungen behandelt, die sowohl theoretisch als auch praktisch (Hospitationen) erarbeitet werden. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen grundlegendes Wissen zur
	Wirkung von Bewegung und Training bei neurologischen Krankheitsbildern. Sie können Behandlungsansätze in sport- und bewegungstherapeutischen Arbeitsfeldern konzipieren, anleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung und Effektivität beurteilen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen (2 LVS) • Ü: Sport- und Trainingstherapie bei neurologischen Erkrankungen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zur Übung Sportund Trainingstherapie bei neurologischen Erkrankungen ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): Durchführung von 6 Hospitationen im zeitlichen Umfang von jeweils 1 Stunde an einer klinischen Einrichtung oder einem mit Behindertensport assoziierten Verein mit neurologischem Schwerpunkt sowie 15-minütige Präsentation zu den Inhalten der Hospitationen in der Übung
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83505) 60-minütige Klausur zur Übung Sport- und Trainingstherapie bei neurologischen Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83564)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen neurologischer Erkrankungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (2 LP) Klausur zur Übung Sport- und Trainingstherapie bei neurologischen

-

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 6/2021

	Erkrankungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	A4
Modulname	Sportmedizinisches Projekt
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Projekt werden empirische Forschungsarbeiten durchgeführt. Die Studenten werden aktiv in die Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsprojekte integriert und erwerben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen, Fragestellungen, spezifische Methoden und relevante Literatur zum sportmedizinischen Arbeitsgebiet. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen und verstehen die notwendigen Arbeitsschritte zur Planung, Durchführung und Auswertung von empirischen Forschungsarbeiten und können diese unter Anleitung umsetzen. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Theorien und spezifische Methoden in Bezug auf das behandelte Forschungsthema. Die Studenten können statistische Kenntnisse zur Analyse von Datensätzen praktisch anwenden und Forschungsvorhaben auf wissenschaftlichem Niveau verschriftlichen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt. • PR: Projekt (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Projektbericht (Umfang: ca. 3500 Wörter, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer I_M_PF_0002)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	A5
Modulname	Bewegungswissenschaft A
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul vermittelt in der Vorlesung Biomechanik und Sensorik vertiefte Kenntnisse über das komplexe Zusammenspiel zwischen menschlicher Sensorik und Motorik aus biomechanischer Sichtweise. Weiterer Schwerpunkt sind aktuelle wissenschaftliche Tendenzen auf diesem Wissenschaftsgebiet. Die Übung Klinische Ganganalyse vermittelt vertieftes Wissen über die Komplexität der menschlichen Gehbewegung. Mit Hilfe moderner bewegungswissenschaftlicher Messverfahren kommen theoretisch erarbeitete Inhalte in Form von praktischen Ganganalysen zur Anwendung. Die Anwendung dieser Messverfahren und deren Ergebnisse werden analysiert und diskutiert. Qualifikationsziele: Die Studenten erlangen umfassende Kenntnisse über die Interaktion zwischen Sensorik und Motorik. Sie werden damit befähigt, komplexe bewegungswissenschaftliche Fragestellungen zu erfassen, zu analysieren und interdisziplinär zu verknüpfen. Die Studenten werden befähigt, instrumentierte Ganganalysen mit ausgewählten Messverfahren selbstständig an Patienten durchführen zu können. Abweichungen der physiologischen Gehbewegung sollen erkannt und deren Auswirkungen auf die Komplexität der Bewegung beschrieben und interpretiert werden können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Biomechanik und Sensorik (2 LVS) Ü: Klinische Ganganalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	keine Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich des Life Science. Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Biomechanik und Sensorik (Prüfungsnummer: 83316) Anrechenbare Studienleistung: 3 Übungsaufgaben zur Übung Klinische Ganganalyse (Gesamtbearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 83317) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Biomechanik und Sensorik, Gewichtung 1 Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben zur Übung Klinische Ganganalyse, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	A6.1
Modulname	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
Modulverantwortlich	Professur Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul führt in Konzepte und Methoden der Gesundheitsberichterstattung und der deskriptiven Epidemiologie ein. Studierende lernen unter anderem unterschiedliche Datenquellen, Datenhalter, Indikatorensätze und Klassifikationen der Gesundheitsberichterstattung sowie deren Bedeutung für Public Health kennen. Darüber hinaus werden verschiedene Kennziffern und methodische Verfahren der deskriptiven Epidemiologie vorgestellt und von den Studenten selbst im Rahmen von ausgewählten Anwendungsbeispielen berechnet bzw. angewandt. Freiwillige Kurzreferate von Studenten sind vorgesehen. Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefend die wichtigsten methodischen Grundlagen und Fertigkeiten der Gesundheitsberichterstattung/deskriptiven Epidemiologie. Damit wird die Basis für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf diesem Gebiet sowie für die Recherche von und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten gelegt. Gleichzeitig steht die spätere Berufstätigkeit in der Praxis der Gesundheitsberichterstattung im Zentrum.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (Prüfungsnummer: 81901)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	A6.2
Modulname	Grundlagen der Psychophysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Sensorik und kognitive Psychologie (B.Sc., M.Sc.) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden die Grundbegriffe und Geschichte der Psychophysik, zentrale psychophysische Methoden (z.B. kriteriumsfreies Messen, Signalentdeckungstheorie, adaptive Verfahren, Skalierung), die Anwendung psychophysischer Methoden zur Messung von Wahrnehmung und Kognition sowie die Kombination psychophysischer und psychophysiologischer Messungen behandelt. Zudem werden praktische Übungen zur Erfassung psychophysischer Messgrößen durchgeführt. Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben Kenntnisse über grundlegende psychophysische Methoden. Sie werden zur Auswahl geeigneter psychophysischer Methoden sowie zur kritischen Einordnung von Methoden und Ergebnissen psychophysischer Studien befähigt. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur eigenständigen Implementierung psychophysischer Experimente.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Methoden der Psychophysik (2 LVS) Ü: Psychophysische Datengewinnung und -auswertung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: 11111)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	A6.3
Modulname	Aufmerksamkeit und Augenbewegungen
Modulverantwortlich	Studiendekan Sensorik und kognitive Psychologie (B.Sc., M.Sc.) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden Methoden der Aufmerksamkeitsmessung, Modelle von Aufmerksamkeitsprozessen sowie Methoden der Augenbewegungsmessung und deren Anwendungen behandelt. Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben Kenntnisse über Aufmerksamkeitsprozesse, deren Modellierung und Analyse sowie über moderne Verfahren zur Messung und Analyse von Augenbewegungsdaten. Die erworbenen Kenntnisse werden mittels eigenständiger Implementierung vertieft.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Aufmerksamkeit und Augenbewegungen (2 LVS) Ü: Analyse von Augenbewegungsdaten (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: 11116)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul B: Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung

Modulnummer	B1
Modulname	Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul beinhaltet Themen des betrieblichen Gesundheitsmanagements in unterschiedlichen Settings und beleuchtet die verschiedenen Stakeholder in diesem Bereich. Darüber hinaus werden die Themen Existenzgründung im Gesundheitssektor behandelt.
	Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen Kenntnisse über das betriebliche Gesundheitsmanagement und die Organisation von gesundheitlichen Förderprogrammen. Sie können gesundheitsbezogene Förderprogramme in Unternehmen konzipieren und umsetzen. Die Studenten kennen und verstehen weiterhin die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, die für die Vorbereitung und Planung einer beruflichen Selbstständigkeit in den Branchen Gesundheit und Sport notwendig sind.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • Ü: Existenzgründung im Gesundheitssektor (2 LVS) • V: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • Ü: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Projektarbeit zur Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor: schriftliche Ausarbeitung eines theoriegeleiteten Existenzgründungsprojekts (Businessplan) im Gesundheitssektor (Umfang: pro Student 8 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) und anschließende 20-minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion (Prüfungsnummer: 83410) 90-minütige Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement (Prüfungsnummer: 83416)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Projektarbeit zur Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 6/2021

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 6/2021

Modulnummer	B2
Modulname	Praktikum
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Die Studenten sammeln Praxiserfahrung in für das Studium relevanten Berufsfeldern und setzen ihre erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein.
	Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben vertiefte Kenntnisse in der selbständigen Lösung von Problemen und in der Berufspraxis, erfahren deren Wirkung und deren Austausch im gewählten Berufsfeld. Die Studenten können eigenständig relevante bewegungsbezogene Berufsfelder identifizieren. Sie besitzen erste Erfahrungen über deren berufliche Anforderungen, professionellen Verhaltensweisen und Arbeitsabläufe in einem selbstgewählten Praxisbereich. Die Studenten sind in der Lage, bewegungsbezogene Wissensbestände und Methoden unter Anleitung zur Bewältigung komplexer Problemstellungen einzusetzen. Sie kennen zudem die spezifischen Rollenerwartungen in ihrem Praxisfeld und können diese für ihr berufliches Handeln berücksichtigen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum. P: Praktikum (4 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Praktikumsbericht (Umfang: ca. 4-6 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 8110)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	B3
Modulname	Bewegungswissenschaft B
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul vermittelt in der Vorlesung Biomechanik und Sensorik vertiefte Kenntnisse über das komplexe Zusammenspiel zwischen menschlicher Sensorik und Motorik aus biomechanischer Sichtweise. Weiterer Schwerpunkt sind aktuelle wissenschaftliche Tendenzen auf diesem Wissenschaftsgebiet. Die Übung Biomechanische Leistungsdiagnostik beinhaltet aktuelle Fragestellungen leistungsdiagnostischer Aspekte in der Bewegungswissenschaft. Es werden vertiefende Kenntnisse zur biomechanischen Leistungsdiagnostik, Analyse wissenschaftlicher Texte, zur Bearbeitung empirischer Forschungsfragen, Datenerfassung und Auswertung im Bereich Prävention und Rehabilitation vermittelt. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen umfassende Kenntnisse über die Interaktion zwischen Sensorik und Motorik. Sie sind in der Lage komplexe bewegungswissenschaftliche Fragestellungen zu erfassen, zu analysieren und interdisziplinär zu verknüpfen. Beginnend mit einer Literaturanalyse und der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen sowie Messmethodik bis hin zur
	Datenaufnahme, Ergebnisauswertung und Interpretation, trägt die Übung Biomechanische Leistungsdiagnostik zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation bei.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Biomechanik und Sensorik (2 LVS) Ü: Biomechanische Leistungsdiagnostik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich des Life Science.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Biomechanik und Sensorik (Prüfungsnummer: 83316) Anrechenbare Studienleistung: 3 Übungsaufgaben zur Übung Biomechanische Leistungsdiagnostik (Gesamtbearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 83318) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Biomechanik und Sensorik, Gewichtung 1 Anrechenbare Studienleistung: Übungsaufgaben zur Übung

•

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Nr. 6/2021

	Biomechanische Leistungsdiagnostik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	B4
Modulname	Sozialwissenschaftliches Projekt
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul werden aktuelle empirische Forschungsarbeiten der modulverantwortlichen Professur thematisiert. Die Studenten werden aktiv in die Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsprojekte integriert und erwerben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen, Fragestellungen, spezifische Methoden und relevante Literatur zum Arbeitsgebiet der modulverantwortlichen Professur. Qualifikationsziele: Die Studenten besitzen Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsarbeiten. Sie kennen aktuelle Theorien bezüglich sozialwissenschaftlicher Ansätze im Sport und der Anwendung spezifischer Methoden zu den behandelten Forschungsthemen. Die Studenten können statistische Analysen eines Datensatzes selbständig vornehmen und verfügen über die Fähigkeit, geplante Forschungsvorhaben in kompakter Form zu verschriftlichen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt. PR: Projekt (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten) Verwendbarkeit des Moduls	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zum Inhalt des Projekts (Umfang: ca. 3500 Wörter, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: I_M_PF_0005)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modulnummer	B5
Modulname	Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Modulverantwortlich	Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul thematisiert aktuelle Entwicklungen und Innovationen im Gesundheits- und Fitnesssport aus sozioökonomischer Perspektive. Dabei werden Besonderheiten verschiedener Stakeholder und Zielgruppen aufgegriffen und Ableitungen für die Entwicklung spezifischer nachhaltiger und zukunftsfähiger Angebote (z.B. Digitalisierung in der Fitnessbranche) auf sich entwickelnden Märkten (z.B. Aktivtourismus) beleuchtet. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen verändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen für Angebote im Gesundheits- und Fitnesssport und können Trends in diesem Bereich identifizieren. Darüber hinaus sind die Studenten in der Lage, Herausforderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen für Angebote im Gesundheits- und Fitnesssport richtig einzuschätzen und daraus wissenschaftlich basierte Schlussfolgerungen zu ziehen.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. S: Sozioökonomische Aspekte des Gesundheits- und Fitnesssports (1 LVS) V: Innovationen im Gesundheits- und Fitnesssport (1 LVS) S: Trends im Gesundheits- und Fitnesssport (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Projektarbeit zum Seminar Trends im Gesundheits- und Fitnesssport: schriftliche Ausarbeitung zu einem innovativen Angebot im Gesundheits- und Fitnesssport basierend auf der Analyse der sozioökonomischen Veränderungen in diesem Bereich (Umfang: pro
	Student 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) und anschließende 30-minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion (Prüfungsnummer: 83808)
Leistungspunkte und Noten	minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion (Prüfungsnummer:
Leistungspunkte und Noten Häufigkeit des Angebots	minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion (Prüfungsnummer: 83808) In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
	minütige Präsentation (je Student) mit Diskussion (Prüfungsnummer: 83808) In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA3.1
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Durchführung einer Forschungsaufgabe unter Anwendung der für das Spezialgebiet charakteristischen Fachmethodik. Die Forschungsarbeit wird in einem wissenschaftlichen Report (Masterarbeit), unter Anwendung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergeschrieben.
	Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, eigenständig eine fachlich relevante und aktuelle Forschungsfrage zu konzipieren und zu bearbeiten. Sie beherrschen die hierfür grundlegenden Schritte wissenschaftlichen Arbeitens (Recherche, Literaturanalyse, Planung und Umsetzung von Forschungsvorhaben, Datenerhebung und -auswertung, Verschriftlichung auf wissenschaftlichem Niveau) und kennen den fachlichen State of the Art hinsichtlich Theorie und Methodik ihres Forschungsthemas. Die Studenten können die Umsetzung und die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren, kritisch reflektieren und argumentativ untermauern.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. • K: Forschungskolloquium (begleitend zur Masterarbeit) (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 15-minütige Präsentation zum Thema der Masterarbeit im Forschungskolloquium (Prüfungsnummer: 9120) Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110). Diese kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 27 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Präsentation zum Thema der Masterarbeit im Forschungskolloquium, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (7 LP) Masterarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich (20 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 810 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloguium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Bewegungswissenschaft in der Prävention und Rehabilitation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als

verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend
4 - ausreichend
5 - nicht ausreichend
(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,

- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind der gewählte Studienschwerpunkt, die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Masterarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren. Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:
- 1. Basismodule: ∑ 55 LP

BM1: Forschungsmethodik, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13

BM2: Pädagogische und psychologische Aspekte der Gesundheitsförderung, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM3: Biomechanische Ergonomie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM4: Mess- und Testverfahren in den Bewegungswissenschaften, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

- BM5: Trainingswissenschaft und Diagnostik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
- BM6: Motorik Entwicklung, Kontrolle, Lernen, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- BM7: Körperliche Aktivität und Gesundheit, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
- BM8: Gesundheits- und Qualitätsmanagement, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

2. Schwerpunktmodule: ∑ 38 LP

Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte auszuwählen.

Je nach Studienschwerpunkt A "Sport- und Trainingstherapie" oder B "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung" sind folgende Module zu absolvieren:

- 2.1 Schwerpunkt A: "Sport- und Trainingstherapie"
- A1: Medizinischen Trainingstherapie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- A2: Klinisches Praktikum, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
- A3: Sporttherapie bei neurologischen Erkrankungen, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
- A4: Sportmedizinisches Projekt, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
- A5: Bewegungswissenschaft A, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- Aus den Modulen A6.1, A6.2 und A6.3 ist ein Modul auszuwählen:
- A6.1: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
- A6.2: Grundlagen der Psychophysik, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
- A6.3: Aufmerksamkeit und Augenbewegungen, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
- 2.2 Schwerpunkt B: "Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung"
- B1: Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
- B2: Praktikum, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
- B3: Bewegungswissenschaft B, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- B4: Sozialwissenschaftliches Projekt, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
- B5: Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- 3. Modul Master-Arbeit:

MMA3.1: Master-Arbeit, 27 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 27

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloguium.

§ 27

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

-

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2021/2022 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Präventions- und Rehabilitationssport vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Präventions- und Rehabilitationssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2017, S. 1095) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 16 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 3. Februar 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Februar 2021.

Chemnitz, den 25. Februar 2021

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier